



**Satzung  
des Allgemeinen Sportvereins 1946 e.V. Landau/Pfalz  
Abteilung Eis- und Rollsport**

**§ 1**

**Name des Vereins:**

Der Verein führt den Namen:

**Allgemeiner Sportverein 1946 e.V. Landau/Pfalz**

Abteilung Eis- und Rollsport (Abgekürzt: Eis- und Rollsportabteilung des ASV Landau)

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

**§ 2**

**Sitz des Vereins:**

Der Sitz des Vereins ist Landau/Pfalz.

**§ 3**

**Geschäftsjahr:**

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

**§ 4**

**Zweck des Vereins:**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Förderung der Sportart Eis- und Rollsport, sowie die Förderung der sportlichen Jugendhilfe, insbesondere im Bereich des Eis- und Rollsports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen. Ermöglicht wird die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen. Außerdem können geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um den Vereinszweck zu fördern. Des Weiteren kann sich der Verein auch aktiv am kulturellen und geselligen Leben der Stadt Landau mit beteiligen, sowie dies dem Verein im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben möglich ist.
3. Der Verein hat zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassischen und militärischen Gesichtspunkten ausschließlich und unmittelbar seine satzungsmäßigen Zwecke zu verfolgen und zu fördern.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO 1977). Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf sportlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nichtmehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten, mit Zustimmung des ASV Landau (Gesamtverein) an die Stadt Landau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Förderung des Eis- und Rollsports.

## § 5

### **Mitgliedschaft:**

Der Verein besteht aus Aktiven, Passiven, Ehrenmitgliedern, Jugendlichen bis 18 Jahren und Schülern bis 14 Jahre. Aktives Mitglied ist, wer sich im Verein sportlich betätigt. Passives Mitglied ist, wer sich nicht sportlich betätigt. Ehrenmitglied ist, wer von der Eis- und Rollsportabteilung des ASV dazu ernannt wird. Jugendliche sind Mitglieder bis 18 Jahre und Schüler bis 14 Jahre.

## § 6

### **Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft:**

- Erwerb der Mitgliedschaft.  
Mitglied wird, wessen schriftliches Aufnahmegesuch vorliegt und guter Leumund vorhanden ist. Dem Aufnahmegesuch Minderjähriger muss der gesetzliche Vertreter zustimmen. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Verein festgelegt.
- Erlöschen der Mitgliedschaft.  
Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Auflösung, durch Austritt und durch Ausschluss, und zwar bei Austritten 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres, in übrigen Fällen sofort. Die Austrittserklärung ist dem Vorsitzenden oder dem Kassenwart schriftlich mitzuteilen. Der Austrittserklärung Minderjähriger muss der gesetzliche Vertreter zustimmen. Eine Rückerstattung eventuell vorausbezahlter Beiträge ist nicht möglich.

## § 7

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

- Rechte.  
Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, in gleicher Weise an den Einrichtungen des Vereins teilzuhaben und die sich hieraus ergebenden Vorteile zu genießen. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben in der Hauptversammlung Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Als Vorstandsmitglieder sind nur Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Ehrenmitglieder haben die Rechte der übrigen Mitglieder.
- Pflichten.  
Alle Mitglieder unterwerfen sich freiwillig der Satzung des Vereins und verpflichten sich, in fairer und anständiger Weise ihre sportlichen Ziele zu verfolgen. Alle Entscheidungen der Vereinsorgane der Eis- und Rollsportabteilung des ASV Landau sind für die Mitglieder bindend. Jeder Verkehr mit anderen Vereinen, mit dem zuständigen Eis- und Rollsportverband bzw. dem Deutschen Rollsport- und Inliner Verband (DRIV) und der Deutschen Eislaufunion (DEU) kann nur im Wege über den Verein erfolgen. Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, einen laufenden Beitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrags wird von der Vorstandschaft beraten und in der Jahreshauptversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§7 a Ausbleibende Beitragszahlung von Vereinsmitgliedern**

1. Jedes zahlungspflichtige Vereinsmitglied hat seinen Mitgliedsbeitrag fristgemäß und in voller Höhe zu entrichten.
2. Wenn ein Vereinsmitglied länger als 3 Monate ab Fälligkeit des Beitrags säumig ist, wird dieses Mitglied schriftlich angemahnt.
3. Die Mahnung beinhaltet:
  - a) den Namen des säumigen Mitglied
  - b) die Höhe der ausstehenden Beitragsforderung
  - c) den Hinweis der Säumnis
  - d) die Aufforderung an das Mitglied, innerhalb von weiteren 4 Wochen ab Bekanntgabe der Mahnung den Betrag in voller Höhe zu leisten
  - e) den Hinweis, dass im Falle eines nicht fristgemäßen Nachkommens der Leistung, ein nach §12 geregeltes Mitgliederausschlussverfahren eingeleitet werden kann.
4. Sollte das Vereinsmitglied auch nach Ablauf der in Nr. 3d bestimmten Frist seiner Beitragszahlungspflicht nicht nachgekommen sein, kann auf Antrag des Kassenwarts ein in § 12 geregeltes Mitgliederausschlussverfahren eingeleitet werden.
5. Der Kassenwart informiert den Vorstand im Rahmen dieses Antrags über den bisherigen Geschehensablauf.
6. Sollte der/die Betroffene seiner Zahlungsverpflichtung spätestens bei der in § 12 Nr.3a genannten Vorstandssitzung nachgekommen sein, ist das Mitgliederausschlussverfahren abubrechen.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins:**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 9**

### **Vorstand:**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender  
Schriftführer  
Kassenwart  
Pressewart  
Kunstlaufobmann/Fachwart  
Jugendwartin  
Jugendwart
- 3 Beisitzer

2. Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder der beiden Vorsitzenden ist allein vertretungsberechtigt. Die Alleinvertretung des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis wirksam, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Tatsache der Verhinderung des 1. Vorsitzenden braucht nicht nachgewiesen zu werden.
3. Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig mehrere Funktionen im Vorstand ausüben. Ausnahme: Das Amt des 1. und 2. Vorsitzenden darf nicht in Personalunion geführt werden.

## **§10**

### **Aufgaben des Vorstands.**

Aufgabe des Vorstands ist die Führung der laufenden Geschäfte und Erledigung aller Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht satzungsgemäß der Mitgliederversammlung obliegen. Insbesondere hat der Vorstand u.a. folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Bearbeitung und Durchführung von Beschlüssen des zuständigen Landesverbands und des zuständigen Sportbunds.
2. Beschlussfassung über anfallende Vorgänge, soweit nicht die Mitgliederversammlung satzungsgemäß zuständig ist.
3. Durchführung und Überwachung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Allgemeines Verwaltungswesen.
5. Wahrnehmung der Interessen des Vereins, soweit diese von irgendeiner Seite gestört werden.
6. Schlichtung von Streitfällen.
7. Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen und Beschickung von Tagungen.
8. Kunstlaufobmann, Jugendwartin und Jugendwart sind für die Bearbeitung aller sie betreffenden fachlichen Fragen selbst verantwortlich. Sie haben jedoch den 1. Vorsitzenden bzw. den 2. Vorsitzenden über alle Vorgänge zu unterrichten.
9. Übungsleiter, Platz- und Gerätewart werden von der Vorstandschaft bestimmt.
10. Der Kassenwart ist für die Kassengeschäfte verantwortlich. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Kassenführung einzusehen und in den Vorstandssitzungen Rechenschaft über die Kassenführung zu verlangen.
11. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder mit Funktionen zu betrauen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich durch Zuwahl bis zu nächsten Hauptversammlung zu ergänzen.

## **§ 11**

### **Beschlüsse des Vorstands:**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen
2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthalten zählen dabei nicht mit. In Vorstandssitzungen können nur Anwesende das Stimmrecht ausüben, eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. In jedem Geschäftsjahr haben mindestens 2 Vorstandssitzungen stattzufinden.
5. Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und vom 1. Vorsitzenden abzuzeichnen.

## § 12

### Strafen, Sperren, Ausschluss:

1. Der Vorstand kann gegen Mitglieder des Vereins Strafen aussprechen, soweit er diese für erforderlich hält wegen:
  - a. Unsportlichkeit
  - b. Disziplinarverstößen
  - c. Schädigung des Ansehens und des Vermögens des Vereins
  - d. Krimineller Vergehen, jedoch erst nach Abschluss eines evtl. Gerichtsverfahrens
  - e. Verstoß gegen die Satzungsbestimmungen
2. Es können zeitweilige Sperren, Geldstrafen oder Ausschluss aus dem Verein verhängt werden. Vergehen zu 1a.) bis e.) sind durch die Mitglieder an den Vorstand der Abteilung Eis- und Rollsport des ASV zu melden.
3. a) Die Behandlung eines Strafverfahrens sowie die Entscheidung über den Antrag aus § 7a Nr.4 erfolgt im Rahmen einer Vorstandssitzung. Zu dieser Sitzung ist das betroffene Vereinsmitglied per Einschreiben durch den Vorstand zu laden. Die Ladungszeit beträgt mindestens 3 Wochen. Im Falle des Nichterscheinens des Vereinsmitglieds trotz ordnungsgemäßer Ladung kann über dessen Bestrafung ohne seine Anhörung ebenfalls beschlossen werden. Hierüber ist das Vereinsmitglied in der Ladung zu informieren.  
  
b) Das Mitglied ist im Falle seiner Anwesenheit vor der Entscheidung des Vorstands zu hören. Im Falle des Vorliegens einer schriftlichen Stellungnahme des Mitglieds ist diese zu verlesen.  
  
c) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Dem Betroffenen/der Betroffenen ist auch im Falle seiner/ihrer Anwesenheit die Entscheidung des Vorstands zuzüglich einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen. Der/Die Betroffene ist im Falle des § 7a Nr. 4 nach erfolgreichem Antrag mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen.  
  
d) Dem/Der Bestraften steht jedoch gegen die Entscheidung des Vorstands die Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Der Berufungsantrag muss innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Strafbescheids schriftlich beim 1. bzw. 2. Vorsitzenden eingereicht und begründet werden.

## §13

### Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung hat alle 2 Jahre stattzufinden.

1. Einberufung der Mitgliederversammlung
2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich **oder elektronisch (e-mail)** zu erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn:
  - a.) Der Vorstand dies für erforderlich hält und einen entsprechenden Entschluss fasst, oder
  - b.) 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden die Einberufung verlangen.Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter den gleichen Bedingungen wie die der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.
3. Die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.
  - a.) Alle Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens am Vortage der Tagung bei dem 1. Vorsitzenden sein. In dringenden Fällen können Anträge noch im Verlauf der Mitgliederversammlung eingebracht werden, wenn 2/3 der Stimmberechtigten für die

Dringlichkeit stimmen. Die Abstimmung über einen Dringlichkeitsantrag hat vor anderen Abstimmungen Vorrang.

- b.) Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.
  - c.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten.
  - d.) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzulegen und vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden abzuzeichnen.
3. Wahlen  
Alle Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Mit Einverständnis der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann auch eine offene Wahl erfolgen. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
4. Tagesordnung  
Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten.
- 1. Eröffnung durch den 1. bzw. 2. Vorsitzenden
  - 2. Feststellung der Stimmberechtigten
  - 3. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
  - 4. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - 5. Entlastung des Vorstands
  - 6. Wahl des Wahlleiters
  - 7. Neuwahl des Vorstands
  - 8. Neuwahl der Kassenprüfer
  - 9. Verschiedenes

#### **§14**

##### **Jugendversammlung:**

- 1. Die Jugendversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins (nach derzeitigem Recht vom vollendeten 8. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr).
- 2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden, an der ein Mitglied des Vorstands teilnimmt. Sie ist spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 3. Jugendversammlungen werden durch den/die Jugendwart/in einberufen und geleitet. Die Jugendversammlung wählt alle 2 Jahre ihre(n) Jugendwart/in, der/die Mitglied des Vereins sein muss, sowie zu seiner/ihrer Unterstützung 2 Jugendausschussmitglieder.
- 4. Der Jugendausschuss unterstützt den Vereinsvorstand bei der Führung der Jugendabteilung.
- 5. Der/die Jugendwart/in ist von der Vorstandschaft zu bestätigen.

#### **§15**

##### **Auflösung des Vereins:**

Die Auflösung der Eis- und Rollsportabteilung des ASV Landau kann nur durch eine, besonders zu diesem Zweck einberufene, außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins setzt eine Stimmenmehrheit von  $\frac{4}{5}$  der anwesenden Stimmberechtigten voraus.

Vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Eis- und Rollsportabteilung des ASV Landau am 05. Mai 1961 in Landau angenommen.

Landau/Pfalz, den 05. Mai 1961

In der Jahreshauptversammlung vom 27. Februar 1970 wurden die §§ 6, 9, 10 und 13 der Satzung geändert und neu gefasst.

Die Generalversammlung vom 5. März 1971 hat die Änderung der §§ 9 und 13 der Satzung beschlossen.

In der Generalversammlung vom 12. Januar 1982 wurde die Änderung der §§ 4, 13, 13 Abs. 2 c und 13 Abs. 3 der Satzung beschlossen.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. Juni 1988 in den §§ 4, 9, 13 und 14 geändert und die Neufassung mit 26 Stimmen beschlossen.

Die Generalversammlung vom 13. November 1995 hat die Änderung der §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 1, 10 Abs. 9 sowie die Neuaufnahme des § 14 beschlossen.

Die Mitgliederversammlung vom 11. November 2013 hat die Änderungen der §§ 7 Nr. 2, 13 Nr. 1, 7a, und 12 Nr. 3 beschlossen.



1. Vorsitzender



Schriftführer